

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 50/10 B

L 3 KA 81/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 43 KA 306/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Zeißstraße 11, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. v o n P e t e r s d o r f f und Dr. D i e c k m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Mai 2010 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2787 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, der als Zahnarzt an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Niedersachsen teilnimmt, begehrt von der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) höheres Honorar für das Quartal IV/1998.
- 2 Die beklagte KZÄV setzte mit Bescheid vom 30.3.1999 den vorläufigen Quartalshonoraranspruch in der vom Kläger abgerechneten Höhe von 95 883,84 DM abzüglich anteiliger Verwaltungskosten sowie einer "HVM-Festsetzung 1998" über 28 268,38 DM fest. Grundlage hierfür war ein Beschluss der Vertreterversammlung der Beklagten vom 25.7.1998, wonach die Gesamtvergütung solange nach den geltenden Vertragspunktwerten verteilt wurde, bis die vorhandenen Mittel aufgebraucht waren. Dementsprechend konnte die Beklagte für die in den Monaten November und Dezember 1998 erbrachten zahnärztlichen Leistungen keine Vergütung mehr auskehren. Mit weiterem Bescheid vom 18.8.1999 setzte die Beklagte den vorläufigen Jahreshonoraranspruch des Klägers für 1998 fest. Danach erhielt er für seine budgetrelevanten Leistungen im Monat Oktober eine Vergütungsquote von 83,23 vH; die Leistungen für November und Dezember 1998 blieben in Höhe von 27 849,17 DM unvergütet.
- 3 Der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 13.10.1999*). Im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erließ die Beklagte verschiedene Änderungsbescheide. Mit Bescheid vom 29.8.2005 setzte die beklagte KZÄV den Jahreshonoraranspruch des Klägers endgültig fest und berücksichtigte dabei für das Quartal IV/1998 im budgetierten Bereich eine Quote von 94,17 vH, sodass noch Leistungen in Höhe von 5450,88 DM unvergütet blieben. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 26.9.2007 abgewiesen.
- 4 Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 12.5.2010*). Der nachträglich für das Jahr 1998 beschlossene Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Beklagten sei sowohl mit § 85 Abs 4 Satz 1 bis 4 SGB V als auch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des GG vereinbar.
- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger absolute Revisionsgründe im Zusammenhang mit Verfahrensmängeln (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.



II

- 6 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg.
- 7 1. Der als Verfahrensmangel geltend gemachte absolute Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 2 ZPO liegt nicht vor. Der ehrenamtliche Richter Dr. Reinstrom war nicht gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 41 Nr 4 ZPO von der Mitwirkung im Berufungsverfahren ausgeschlossen. Nach § 41 Nr 4 ZPO ist ein Richter in Sachen ausgeschlossen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist. Der Ausschlussgrund des § 41 Nr 4 ZPO dient der Vermeidung von Interessenkonflikten, die sich aus der Nähe zu einem unmittelbar am Verfahren Beteiligten ergeben. Er beruht auf dem Grundgedanken, dass eine unvoreingenommene, unparteiliche Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr erwartet werden kann, wenn der Richter selbst berechtigt und verpflichtet ist oder gewesen ist, die Interessen einer am Rechtsstreit beteiligten Partei wahrzunehmen (*vgl BSGE 71, 97, 103 = SozR 3-1500 § 12 Nr 6 S 13*). Eine der Verpflichtung zur Neutralität zuwiderlaufende Tätigkeit in eigener Sache soll nicht möglich sein (*vgl BVerfGE 54, 159, 170*).
- 8 Der ehrenamtliche Richter Dr. Reinstrom war von 2001 bis Ende 2004 Mitglied des Vorstands der beklagten KZÄV. Gemäß § 77 Abs 6 SGB V idF des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21.12.1992 wurden die Kassenärztlichen Vereinigungen durch ihre Vorstände oder einzelne Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten (*seit dem 1.1.2005 § 79 Abs 5 SGB V: "Der Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. In der Satzung oder im Einzelfall durch den Vorstand kann bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die Körperschaft vertreten können."*). Dementsprechend sah auch die Satzung der Beklagten in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung vor, dass die KZÄV gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten wird. Dieser konnte im Einzelfall ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. In der ab dem 1.1.2005 geltenden Fassung bestimmt § 15 Abs 1 Satz 1 der Satzung weiterhin, dass der Vorstand die KZÄV gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann die Vertretungsbefugnis aber von jedem Vorstandsmitglied für seinen Geschäftsbereich allein wahrgenommen werden.
- 9 Die Beklagte hat von ihrer in § 15 Abs 1 Satz 2 der Satzung in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung begründeten Berechtigung, ein einzelnes Vorstandsmitglied mit ihrer Vertretung zu beauftragen - soweit in diesem Verfahren vorgetragen oder sonst ersichtlich - keinen Gebrauch gemacht. Daraus folgt, dass der ehrenamtliche Richter Dr. Reinstrom zu keinem Zeitpunkt tatsächlich über die Rechtsmacht verfügte, die beklagte KZÄV allein zu vertreten. Insofern liegen die Dinge hier anders als in dem am 5.8.1992 vom 14.a Senat des BSG



entschiedenen Fall, in dem einem Geschäftsführer einer KZÄV generell in einer Dienstanweisung die Berechtigung zur Vertretung der KZÄV in allen Geschäften der laufenden Verwaltung übertragen worden war (*BSGE 71, 97 = SozR 3-1500 § 12 Nr 6*). Allein die Möglichkeit, dass durch einen Vorstandsbeschluss die Alleinvertretungsmacht einem Vorstandsmitglied hätte übertragen werden können, begründet keinen Ausschluss nach § 41 Nr 4 ZPO.

- 10 Dies gilt auch für die sog einfache Mitgliedschaft in dem als Kollegialorgan vertretungsberechtigten Vorstand. Bei den Krankenkassen hat der Senat den Fall, dass die iS des § 35a Abs 1 Satz 1 SGB IV zur gesetzlichen Vertretung berufenen Vorstandsmitglieder von der Ausübung des Richteramtes in solchen Rechtsstreiten ausgeschlossen sind, dann angenommen, wenn sich die Krankenkasse, bei der sie tätig sind, aktiv am Verfahren beteiligt (*vgl BSGE 78, 175, 179 = SozR 3-5407 Art 33 § 3a Nr 1 S 6; BSG SozR 3-1500 § 17 Nr 3 S 11*). § 35a Abs 1 SGB IV enthält eine Regelung wie § 79 Abs 5 SGB V; der Vorstand vertritt die Krankenkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. In der Satzung oder im Einzelfall durch den Vorstand kann bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstands die Krankenkasse vertreten können (§ 35a Abs 1 Satz 2 SGB IV).
- 11 Im Unterschied zu den Vorständen der Krankenkassen (§ 35a Abs 3 Satz 1 SGB IV) waren die Vorstände der K(Z)ÄVen bis zum 31.12.2004 ehrenamtlich tätig. Regelmäßig waren es die 1. und 2. Vorsitzenden, die die durch Satzung übertragenen Aufgaben des Vorstands wahrgenommen haben. Ihre besondere Stellung wird auch darin deutlich, dass sie nach § 80 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB V gesondert von der Vertreterversammlung zu wählen sind. Dementsprechend ist der Senat davon ausgegangen, dass die Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender bzw stellvertretender Vorstandsvorsitzender vom zeitlichen Umfang her der hauptamtlichen Ausübung einer Führungsposition nahekommen kann (*BSGE 86, 203, 213 f = SozR 3-2500 § 80 Nr 4 S 40*). Die übrigen "einfachen" Mitglieder des Vorstands waren hingegen nicht derart eingebunden, dass auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt noch ein ihre Neutralität gefährdender Interessenkonflikt bei einer Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zu besorgen ist.
- 12 Dieser Differenzierung entsprechen auch die Ausführungen des Senats im Urteil vom 13.5.1998, dass nicht schon die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung von K(Z)ÄVen zum Ausschluss von der Mitwirkung als ehrenamtlicher Richter führt (*BSGE 82, 150 = SozR 3-1500 § 60 Nr 4*). Der Senat hat bei dieser Entscheidung auch auf die Funktionsfähigkeit der Spruchkörper iS des § 10 Abs 2 SGG iVm § 12 Abs 3 SGG abgestellt (*BSGE 82, 150, 154 = SozR 3-1500 § 60 Nr 4 S 16*). Diese Erwägung gilt entsprechend auch für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder der K(Z)ÄVen nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht. Würde auf diese große Gruppe von Vertrags(zahn)ärzten trotz fehlender Einzelvertretungsmacht der Ausschlussstatbestand des § 41 Nr 4 ZPO angewandt, so wären sie bis



zum Ausscheiden aus der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung an der Mitwirkung als ehrenamtliche Richter in den Spruchkörpern nach § 10 Abs 2 SGG gehindert. Dieser dauerhafte Ausschluss noch Jahre und Jahrzehnte nach Beendigung der Vorstandstätigkeit, die nur ehrenamtlich neben der (zahn)ärztlichen Praxis ausgeübt worden ist, ist durch den Zweck des § 41 Nr 4 ZPO nicht geboten.

13 Ob unter bestimmten Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder, die in exponierter Stellung tätig waren und etwa über einen längeren Zeitraum den 1. oder 2. Vorsitzenden einer K(Z)ÄV in der Öffentlichkeit vertreten haben, etwas anderes zu gelten hat, bedarf hier keiner Entscheidung. Dass Dr. Reinstrom als (einfaches) Vorstandsmitglied in exponierter Stellung für die KZÄV tätig gewesen wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Unter Geltung des am 1.1.2005 in Kraft getretenen § 79 Abs 4 Satz 3 SGB V (*GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003 - BGBl I S 2190*), wonach die Mitglieder des Vorstands ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben, hatte Dr. Reinstrom kein Vorstandsamt mehr inne. Mit der Einführung der Hauptamtlichkeit, die in der beklagten KZÄV flankiert wurde durch die Satzungsregelung, nach der die Vertretungsbefugnis von jedem Vorstandsmitglied für seinen Bereich eigenverantwortlich wahrgenommen wird, ist eine Unterscheidung zwischen den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern nicht mehr möglich. Dass die hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglieder einer K(Z)ÄV iS des derzeit geltenden Rechts nach § 41 Nr 4 ZPO von der Mitwirkung als ehrenamtlicher Richter in Verfahren ausgeschlossen sind, in denen ihre K(Z)ÄV beteiligt ist, liegt auf der Hand.

14 2. Die Mitwirkung von Dr. Reinstrom war auch unter weiteren Gesichtspunkten nicht verfahrensfehlerhaft. Ein Ausschlussgrund nach § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 41 Nr 6 ZPO liegt nicht vor, weil der ehrenamtliche Richter nicht am Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung beteiligt war. Er war auch nicht nach § 60 Abs 2 SGG ausgeschlossen. Danach ist von der Ausübung des Amtes als Richter ausgeschlossen, wer am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Das war hier nicht der Fall. Der Erlass der Honorarbescheide sowie des Widerspruchsbekandes erfolgten als ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das nach § 16 Satz 1 der Satzung der Beklagten (*in der ab 31.3.1983 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.7.1998 <aF>*) der Geschäftsführer in eigener Verantwortung zuständig war. Zum Zeitpunkt des Erlasses der maßgeblichen Bescheide in den Jahren 1999 und 2000 und zuletzt vom 29.8.2005 gehörte Dr. Reinstrom im Übrigen dem Vorstand nicht an. Allein der Umstand, dass nach § 13 Abs 6 Satz 1 aF der Satzung in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung der Vorstand den Geschäftsgang der Verwaltung überwachte, erfüllt das Merkmal der Mitwirkung noch nicht. Die Mitwirkung als Mitglied der Vertreterversammlung an einem Beschluss, auf dessen Rechtmäßigkeit es im Rechtsstreit ankommt, fällt ebenfalls nicht unter § 60 Abs 2 SGG (*BSGE 82, 150 = SozR 3-1500 § 60 Nr 4*). Das gilt auch für die Mitwirkung an der Beschlussfassung über einen HVM iS des § 85 Abs 4 SGB V in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, dessen Rechtmäßigkeit im Gerichtsverfahren streitentscheidend ist.



- 15 3. Soweit der Kläger die lange Verfahrensdauer rügt, vermag dies die Zulassung der Revision nicht zu begründen. Eine Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren kann nur dann mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden, wenn der Verfahrensmangel die Entscheidung des LSG beeinflusst hat, diese also auf dem Mangel beruhen könnte (*stRspr des Senats, vgl Beschluss vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B - juris RdNr 8; zuletzt Beschlüsse vom 28.1.2009 - B 6 KA 27/07 B - juris RdNr 7 und vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - juris RdNr 47 mwN und vom 20.10.2010 - B 6 KA 27/10 B*). Auch der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass von diesem Erfordernis bei der Rüge einer überlangen Verfahrensdauer abzusehen ist (*vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 24.8.2010 - 1 BvR 331/10; EGMR Urteil vom 30.3.2010 - 46682/07*). Soweit der Kläger vorträgt, die für ihn negative Entscheidung des LSG beruhe auf der Verfahrensdauer, weil der für das Quartal IV/1998 zunächst geltende HVM im Juni 2003 vom LSG rechtskräftig für rechtswidrig befunden worden sei, vermag dies die erforderliche Kausalität nicht zu begründen. Entgegen seiner Auffassung führte die Rechtswidrigkeit des HVM nicht zur Verpflichtung der Beklagten, alle Honoraranforderungen ungekürzt auszus zahlen. In den von ihm zitierten Entscheidungen des LSG (*L 3 KA 348/02, L 3 KA 349/02 und L 3 KA 417/02*) ist die Beklagte vielmehr verpflichtet worden, eine Neufestsetzung der Honorare unter Zugrundelegung einer noch zu beschließenden rechtmäßigen HVM-Ergänzung vorzunehmen. Der Kläger hätte mithin zu einem früheren Zeitpunkt lediglich eine solche Verpflichtung zur Neubescheidung erreichen können. Genau dies hat die Beklagte hier in Umsetzung der Anforderungen des LSG im Klageverfahren nachgeholt und dem Kläger in erheblichem Umfang Honorar nachgezahlt. Die Verfahrensdauer hat sich damit nicht zu Ungunsten des Klägers ausgewirkt.
- 16 4. Mit seinen weiteren Rügen wendet sich der Kläger gegen die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache. Dies vermag die Zulassung der Revision indes nicht zu begründen. Dies gilt sowohl für seinen Vortrag zum Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot - der sich im Übrigen im Wesentlichen zu dem hier nicht mehr maßgeblichen ursprünglich für 1998 geltenden HVM verhält - als auch zur Berechnung der nach der Quotierung auszus zahlenden Summe. Der Kläger zeigt weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf noch ist ein die Zulassung der Revision begründender Verfahrensmangel in einem der vom Kläger angeführten Gesichtspunkte zu erkennen.
- 17 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 18 6. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Beschwer des Klägers (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

